

Information der vhs Langenfeld zu Präventionskursen nach § 20 SGB V

Sehr geehrte Teilnehmende,
sehr geehrte Kursleitende,

die Rahmenbedingungen, unter denen die Teilnahmebescheinigung „Präventionskurse nach § 20 Abs. 1 SGB V“ erstellt werden kann, haben sich im Laufe des Jahres 2016 verschärft. Für Kurse erfolgt die Bezuschussung seit 01.01.2017 nur noch, wenn sie in der Datenbank der Krankenkassen, der Zentrale Prüfstelle Prävention, zertifiziert eingestellt sind.

Vorerst bietet die vhs Langenfeld keine Präventionskurse nach § 20 SGB V an. Wir sind jedoch bestrebt zukünftig einzelne Kurse zertifizieren zu lassen. Aus nachstehend genannten Gründen beteiligt sich die vhs Langenfeld bis auf weiteres nicht an der Datenbank der Zentrale Prüfstelle für Prävention.

Die gesetzlichen Krankenkassen haben bundesweit die Kursüberprüfung und Entscheidung an eine Zentrale Prüfstelle Prävention (ZPP) in Essen übertragen. Jeder Anbieter von Präventionsangeboten, also auch die vhs Langenfeld, soll jetzt jeden einzelnen Gesundheitskurs bei der ZPP im Sinne von §20 SGB V aufwendig prüfen und bestätigen lassen.

Hierzu müssen wir

- für jeden Kurs und einzelnen Kurstermin Angaben darüber machen, welche Ziele/Inhalte in den einzelnen Stunden vermittelt werden,
- speziell pro Kurs ein Kurshandbuch an die ZPP weiterleiten,
- einen wissenschaftlichen Nachweis der Wirksamkeit vorab erbringen,
- die Krankenkassen bei einer Nachsorge in Form von Evaluationsmaßnahmen / Fragebogenversand unterstützen.

Zusätzlich wird reglementiert,

- dass ein Kurs z.B. nicht öfter als 12 mal 90 Minuten und mit maximal 15 Teilnehmenden stattfinden darf.
- dass ein Kurs sich nur an Anfängerinnen und Anfänger zu richten hat,
- dass jede Teilnahmebescheinigung durch Unterschrift der vhs verpflichtend erklären muss, dass sie alle Vorgaben erfüllt, die in einem 110seitigen Leitfaden Prävention festgehalten sind, der vom GKV-Spitzenverband*) erstellt und 2014 letztmalig aktualisiert wurde.
- dass der Volkshochschule eine Strafe von 5000 Euro bei Nichterfüllung organisatorischer, sachlicher, fachlicher, personeller Voraussetzungen droht.

Diese zeit-, personal-, damit kostenintensiven und auch noch risikobehafteten Arbeiten stellen eine hohe zusätzliche Arbeitsbelastung für die vhs Langenfeld dar. Hier handelt es sich unserer Meinung nach um originäre Aufgaben und Entscheidungen, die von einer Krankenkasse weiterhin selbst erbracht werden müssten.

Unsere hochwertigen Kurse sind grundsätzlich den Zielen der Gesundheitsförderung und Gesundheitsbildung verpflichtet. Es ist uns wichtig, auf Ihre Bedürfnisse als Teilnehmerinnen und Teilnehmer einzugehen. Wir bieten Ihnen ein abwechslungsreiches Programm und damit die Möglichkeit, regelmäßig und lebenslang Ihre Gesundheit zu stärken.

Einzelmaßnahmen und „Interventionen“, so wie sie der Leitfaden Prävention zum § 20 SGB V vorsieht, gehen nicht mit unseren Zielen konform. Die ZPP erkennt nur noch Kurse an, die sich an Anfängerinnen und Anfänger richten und 12 Termine pro Kurs nicht überschreiten. Wenn überhaupt, dann werden nur noch maximal zwei Kurse pro Versicherten und Kalenderjahr gefördert und die Wiederholung einer gleichen Maßnahme im Folgejahr wird ausgeschlossen. Somit werden also dauerhafte Angebote und Kurse für Fortgeschrittene von der ZPP nicht mehr bezuschusst.

Wir bedauern die gegenwärtige Situation sehr und hoffen auf Ihr Verständnis.

Die vhs Langenfeld stellt weiterhin allgemeine Teilnahmebescheinigungen aus. Ob und wie Ihre Teilnahme gefördert werden kann, klären Sie bitte direkt mit ihrer Krankenkasse. Nähere Auskünfte erteilt Christian Fliegert, Tel.: (02173) 794-4503.

Ihr VHS-Team

*) Leitfaden Prävention – Handlungsfelder und Kriterien des Spitzenverbandes der Gesetzlichen Krankenversicherung zur Umsetzung der §§20 und 20a SGBV vom 21. Juni 2000 in der Fassung vom 10. Dezember 2014 – in Zusammenarbeit mit den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene

Stand: 21.12.2016